

**Kleine Anfrage****Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten), Yanki Pürsün (Freie Demokraten)
und Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) vom 10.02.2022****Mahnwachen vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen finden immer wieder Mahnwachen von Abtreibungsgegnern statt, obwohl dass SchKG eine „ergebnisoffene“ Beratung der Schwangeren vorschreibt, die vertraulich und ggfs. anonym erfolgen muss. Der Innenminister sagte in der Plenardebatte am 02.04.2019, dass die Herbeiführung eines Ausgleichs der kollidierenden Grundrechte Aufgabe der Ordnungsbehörden sei. Er kündigte nach Abschluss der Prüfungen einen entsprechenden Gesetzentwurf an. Eine Handreichung aus Juni 2019 sowie eine Ergänzung dazu aus August 2019 sollten zudem sicherstellen, dass im Regelfall die Örtlichkeit einer Versammlung räumlich so weit von der Beratungsstelle entfernt festzulegen oder bestimmte Bereiche auszunehmen seien, dass kein Sicht- oder Rufkontakt mit der Beratungsstelle bestehe. Dies sei „in der Regel zulässig, wenn nicht sogar geboten“, um das Persönlichkeitsrecht der Frauen zu schützen. Auch zeitliche Beschränkungen von Versammlungen seien in Betracht zu ziehen. In der Plenardebatte am 17.09.2019 verwies der Innenminister sodann darauf, dass die vorhandenen gesetzlichen Instrumente im Versammlungsrecht sowie die polizeiliche Generalklausel „völlig ausreichend und sachgerecht“ seien. Nun hat das VG Frankfurt entschieden, dass eine Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt aus dem Jahr 2020, in welcher örtlichen und zeitlichen Einschränkungen einer Versammlung in der Nähe der Beratungsstelle angeordnet wurden, rechtswidrig war (Aktenzeichen 5 K 403/21.F). Unterdessen weist der Koalitionsvertrag der Bundesregierung darauf hin, dass die aktuelle rechtliche Situation geprüft werden solle.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Nach der Koalitionsvereinbarung der die Landesregierung tragenden Parteien für die 20. Legislaturperiode sollten die rechtlichen Möglichkeiten geprüft werden, um Frauen in einer Schwangerschaftskonfliktsituation den diskriminierungsfreien Zugang zu Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zu gewährleisten und dabei auch einen Schutz von Demonstrationen im Umkreis von 150 m um die Beratungsstellen einzubeziehen.

Nach sorgfältiger Prüfung ist die Hessische Landesregierung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Regelung durch Gesetz den hier miteinander abzuwägenden Rechtsgütern nicht gerecht würde. Bei den Mahnwachen, Demonstrationen oder Meinungskundgebungen vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind verschiedene Grundrechte betroffen: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der schwangeren Frau nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) steht gegenüber den Grundrechten Dritter auf die allgemeine Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, ggf. die Versammlungsfreiheit Art. 8 Abs. 1 GG und ggf. die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG.

Nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der praktischen Konkordanz sind diese Grundrechte miteinander abzuwägen und in möglichst schonenden Ausgleich zu bringen. Dies erfordert eine Abwägung der widerstreitenden Belange und verbietet es, einem davon von vornherein und generell den Vorrang einzuräumen. Der Ausgleich der kollidierenden Grundrechte auf der hohen Abstraktionsebene eines Gesetzes – zwangsläufig ohne nähere Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls – stößt in der vorliegenden Konstellation jedoch an die Grenze der Verfassungswidrigkeit und der Regelungstechnik. Es wäre zum einen ein unzulässiges meinungsspezifisches Gesetz; zum anderen würden so versammlungsfreie Zonen für eine Vielzahl von Orten in ganz Hessen dauerhaft eingeführt, ohne die Rechtfertigung einer ausreichenden individuellen Gefahrenprognose und Beurteilung der geplanten Versammlung im Einzelfall. Dies würde eine unverhältnismäßige und damit rechtswidrige Einschränkung von Art. 8 GG darstellen. So wäre kein schonender Ausgleich der betroffenen Grundrechte möglich, da durch ein entsprechendes Gesetz dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der schwangeren Frau generell der Vorrang eingeräumt würde.

Stattdessen können für die angemessene Einzelfallwürdigung und Lösung von Konfliktfällen die vorhandenen gesetzlichen Instrumentarien im Versammlungs- und Polizeirecht sowie die verfas-

sungs- und verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung herangezogen werden. Dafür stehen versammlungsrechtliche Auflagen oder als ultima ratio Verbote nach § 15 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG) sowie außerhalb von Versammlungslagen Platzverweise nach § 31 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) oder die polizeiliche Generalklausel nach § 11 HSOG zur Verfügung.

Für die Anwendung dieser bestehenden gesetzlichen Instrumentarien hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den zuständigen Versammlungsbehörden am 7. Juni 2019 und am 20. August 2019 (Az.: II 34-05d02.02-01-19/002) zwei Handreichungen mit Hinweisen zur Verfügung gestellt, wie das Ermessen regelkonform ausgeübt werden kann. Danach sind für die angemessene Einzelfallwürdigung und Lösung von Konfliktfällen sowohl vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen als auch vor Arztpraxen und Kliniken im Wege der praktischen Konkordanz den widerstrebenden Grundrechten zur jeweils bestmöglichen Wirkung und Geltung zu verhelfen. Damit können die zuständigen Behörden die ordnungsgemäße Durchführung der Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, welche dem Schutz des ungeborenen Lebens dient, sicherstellen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Ist die Landesregierung nach der o.g. Entscheidung des VG Frankfurt noch immer der Ansicht, dass die vorhandenen gesetzlichen Instrumente, mithin Auflagen und Verbote durch die zuständigen Ordnungsbehörden, ausreichend sind, um beratungssuchende Frauen beim Gang zu Beratungsstellen ausreichend zu schützen?

Ja, die vorhandenen gesetzlichen Instrumentarien im Versammlungs- und Polizeirecht, verhältnismäßige Auflagen und erst als ultima ratio Verbote durch die zuständigen Ordnungsbehörden unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls zu erlassen, sind ausreichend.

In dem vom Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 2. Dezember 2021 – 5 K 403/21.F – entschiedenen Fall hat die zuständige Versammlungsbehörde eine Verfügung mit folgender Auflage Nr. 4 erlassen:

„4. Personen, die sich erkennbar auf dem Weg zur Beratungsstelle von [...] begeben bzw. dort ein- und ausgehen, dürfen nicht bedrängt werden. Überdies darf ihnen der Weg zur Beratungsstelle nicht versperrt werden. Auch Belästigungen aller Art, z.B. das Aufzwingen eines Gesprächs oder der Übergabe von Informationsmaterial, Flyer o.Ä. in bedrängender Form ist nicht erlaubt. Es ist zu gewährleisten, dass die Beratungsstelle ihren staatlichen Pflichtauftrag gemäß dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Betroffene anonym und verständlich von äußeren Einflüssen zu beraten und zu betreuen, umsetzen kann.“

Die Auflage Nr. 4 wurde vom Kläger vor Gericht nicht angegriffen. Laut den Entscheidungsgründen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main lag eine unmittelbare Gefährdung insbesondere der öffentlichen Sicherheit schon aufgrund der nicht angegriffenen Auflage Nr. 4, die unabhängig von Ort und Zeitraum galt, nicht vor. Eine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage, dass diese Auflage missachtet würde, habe nicht bestanden. Nach dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main sei aufgrund der Auflage Nr. 4 gerade nicht davon auszugehen, dass es zu einem „Spiebrutenlaufen“ (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. Juni 2010 – 1 BvR 1745/06 -, juris NKW 2011, 47 <48> Rn. 23) von Frauen auf dem Weg zur Schwangerschaftsberatungsstelle kommen würde.

Des Weiteren wird auf den zwischenzeitlich ergangenen unanfechtbaren Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. März 2022 – 2 B 375/22 – in vergleichbarer Sache hingewiesen:

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof führt aus, dass das den Grundrechtsträgern durch Art. 8 GG eingeräumte Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt der Veranstaltung durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit begrenzt ist. Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen etwa durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlung Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 -, BVerfGE 104, 92, Juris Rn. 54, 63).

Anders als das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main in seinem vorangegangenen Beschluss vom 1. März 2022 – 5 L 512/22.F – geht auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass grundsätzlich das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Frauen, die eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle aufsuchen, durch eine Versammlung von Abtreibungsgegnern betroffen sein und die örtliche Verlegung bzw. räumliche Beschränkung einer derartigen Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersammlG zum Schutz der öffentlichen Sicherheit rechtfertigen kann. Nach dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof beschränkt sich die Wirkung einer Versammlung von Abtreibungsgegnern nämlich nicht auf die als unangenehm empfundene Konfrontation mit einer anderen Meinung (vgl. hierzu: VG Regensburg, Beschluss vom 14. Oktober 2020 – RN 4 E 20.2426 -, Juris Rn. 30 ff.; VG Karlsruhe, Urteil vom 12. Mai 2021 – 2 K 5046/19 -, Juris Rn. 73ff. und Beschluss vom 27. März 2019 – 2 K 1979/19 -, Juris Rn. 37 ff.). Auch psychischer Druck, der durch optische und akustische Wahrnehmung vermittelt wird – etwa durch Plakate mit Baby- und

Fötusbildern, Marienikonen, Transparente, Gebete, Gesänge und Niederknien der Versammlungsteilnehmer –, kann einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der ratsuchenden Frauen darstellen. Daneben ist auch das Interesse der ratsuchenden Frauen an einer Geheimhaltung der bestehenden Frühschwangerschaft und des in Erwägung gezogenen Schwangerschaftsabbruchs schutzwürdig.

Nach dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof ist ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der ratsuchenden schwangeren Frauen dann gegeben, wenn diese durch die Versammlung in eine unausweichliche Situation geraten, in der sie sich direkt und unmittelbar angesprochen sehen müssen. Dies wäre dann der Fall, wenn die Versammlung so nahe an dem Eingang der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle stattfinden soll, dass die Versammlungsteilnehmer den Frauen direkt ins Gesicht sehen könnten und die Frauen dem Anblick der als vorwurfsvoll empfundenen Plakate mit Baby- und Fötusbildern sowie Parolen und dem Anhören der Gebete und Gesänge aus nächster Nähe ausgesetzt wären.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof nimmt in seinen Entscheidungsgründen Bezug auf den o.g. Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 27. März 2019, auf den sich auch die Handreichungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juni 2019 und 20. August 2019 beziehen.

Frage 2. Sieht die Landesregierung einen solchen Eingriff (örtliche und zeitliche Beschränkung der Versammlung) nach der Entscheidung des VG Frankfurt noch immer als „zulässig und geboten“ an, um das Persönlichkeitsrecht der schwangeren Frau zu schützen?

Die Entscheidung, ob und welche versammlungsrechtlichen Auflagen oder anderen Maßnahmen verfügt werden, hat die zuständige Behörde abhängig von den konkreten Umständen im Einzelfall zu treffen. Wie in der Vorbemerkung ausgeführt bedarf es hierbei nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz einer Güterabwägung der widerstreitenden Interessen.

Im vorliegenden Fall wurde die von der zuständigen Behörde verfügte Auflage Nr. 4, die unabhängig von Ort und Zeitraum galt, nicht beanstandet. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3. Kann die Handreichung der Landesregierung aus 2019 an die Kommunen nach der Entscheidung des VG Frankfurt von diesen noch angewendet werden?

Ja. In der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 2. Dezember 2021 – 5 K 403/21.F – werden die in der Vorbemerkung genannten Handreichungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juni 2019 und vom 20. August 2019 nicht angegriffen. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main ordnet in diesem Einzelfall die örtliche oder zeitliche Beschränkung der konkreten Versammlung durch die zuständige Versammlungsbehörde als zu weitgehend und unzulässig ein, denn es liege keine unmittelbare Gefahr i.S.d. § 15 VersammlG vor und die Frau habe die nur indirekte Einwirkung in ihre Privatsphäre hinzunehmen.

In der Handreichung des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juni 2019 wird zu der im Einzelfall erforderlichen Abwägung der Grundrechte auf Seite 2 ausführlich Stellung genommen.

Von den in der Vorbemerkung bereits genannten widerstreitenden Grundrechten überwiegt in der vorliegenden Konstellation keines das andere von vornherein generell. Im Rahmen der Abwägung sind daher die konkreten Umstände zu berücksichtigen wie z.B. Zeit, Ort, Dauer, Personenzahl, Lautstärke, Ablauf, Verhalten der Dritten, Anzahl der erreichbaren Beratungsstellen. Es ist auch zu prüfen, inwieweit die schwangere Frau geringschwellige Beeinträchtigungen hinzunehmen hat, um auch den Grundrechten der Dritten in gewissem Umfang zur Geltung zu verhelfen. Für einen schonenden Ausgleich kommen dabei verschiedene Handlungsmöglichkeiten in Betracht.

Dabei hat die zuständige Behörde nicht alle in den Handreichungen angeführten und grundsätzlich in Betracht kommenden Maßnahmen als Auflagen zu verfügen, sondern sie hat auszuwählen, welche Maßnahmen im Einzelfall erforderlich und angemessen sind.

Sowohl nach der genannten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main als auch nach den genannten Handreichungen des Ministeriums des Innern und für Sport kommt es also auf die ordnungsgemäße Ermessensausübung an. Die Handreichungen entbinden nicht von der Prüfung der jeweiligen angemeldeten Versammlung, ihrer konkreten Umstände im Einzelfall, der Berücksichtigung von bisherigen Erfahrungen mit dem Veranstalter und dem Ablauf bereits stattgefundener Versammlungen oder Mahnwachen sowie der erforderlichen Ermessensausübung und Begründung durch die zuständige Behörde. Die widerstreitenden Grundrechte, von denen keines das andere von vornherein generell überwiegt, sind miteinander in angemessenen und schonenden Ausgleich zu bringen. Auf die Antwort zu Frage 1 und die genannte Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 22. März 2022 wird verwiesen.

Frage 4. Wird es eine „neue“ Handreichung an die Kommunen geben?

Nein, dies wird nicht für erforderlich gehalten. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 5. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, auf Landesebene eine gesetzliche Regelung zu implementieren, die dafür sorgt, dass Abtreibungsgegner sich nicht in unmittelbarer Nähe von Beratungsstellen versammeln dürfen?

Frage 6. Wenn ja, wie wird diese Regelung aussehen? Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine gesetzliche Regelung auf Landesebene wird nicht für erforderlich und zielführend erachtet. Die Ausweisung von versammlungsfreien Schutzbereichen um die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, z.B. im Umkreis von 150 m, stößt auf erhebliche rechtliche Bedenken. Die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG gehört zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Sie ist für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend. Die Ausweisung eines Gebietes, innerhalb dessen Versammlungen generell kraft Gesetzes verboten sind, stellt einen bedeutenden Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar. Denn die aus Art. 8 GG resultierende Gestaltungsfreiheit bezieht sich grundsätzlich auch auf die freie Wahl des Versammlungsorts.

Das Versammlungsrecht ist zwar Voraussetzung für die demokratische Staatsform, kann diese aber auch gefährden. Deshalb gibt es die im Gesetz über die Bannmeile des Hessischen Landtags genau festgelegte Bannmeile um den Hessischen Landtag, die dieses Verfassungsorgan durch ein gesetzliches Verbot schützt. Dabei handelt es sich um die einzige Ausnahme, die aufgrund der historischen blutigen Ereignisse vor dem Reichstag am 13. Januar 1920 zugelassen wurde. Diese historisch entstandene Ausnahme für das höchste Verfassungsorgan in Hessen ist schon nicht vergleichbar mit den hier betroffenen zahlreichen in Frage kommenden Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in den hessischen Kommunen. Mit einer Bannmeile um Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen würde eine versammlungsfreie Zone für eine Vielzahl von Orten in ganz Hessen dauerhaft eingeführt, ohne die Rechtfertigung einer ausreichenden Gefahrenprognose und Beurteilung einer Versammlung oder Veranstaltung im Einzelfall.

Ein gesetzliches Versammlungsverbot um die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen würde auch eine generell vorweggenommene Entscheidung zugunsten der schwangeren Frau treffen, ohne im Einzelfall die weiteren Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. So wäre kein schonender Ausgleich der auf der anderen Seite betroffenen Grundrechte auf die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und ggf. die Religionsfreiheit möglich. Dies würde eine unverhältnismäßige und damit rechtswidrige Einschränkung von Art. 5 und Art. 8 GG darstellen.

Nach sorgfältiger Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten bestehen somit verfassungsrechtliche Bedenken, dass eine Regelung durch Gesetz den hier miteinander abzuwägenden Rechtsgütern nicht gerecht würde. Es wäre ein unzulässiges meinungsspezifisches Gesetz.

Frage 7. Warum hat die Landesregierung bisher keinen Gesetzentwurf diesbezüglich vorgelegt (auch vor dem Hintergrund der Novellierung des HAGSchKG)?

Die Landesregierung hat aufgrund der in der Antwort zu den Fragen 5 und 6 dargelegten rechtlichen Bedenken und der in der Antwort zu Frage 2 und 3 dargestellten bestehenden Handlungsmöglichkeiten bisher keinen Gesetzentwurf dazu vorgelegt, dass sich Abtreibungsgegner nicht in unmittelbarer Nähe von Beratungsstellen versammeln dürfen. Die vorhandenen gesetzlichen Instrumentarien im Versammlungs- und Polizeirecht werden zur Lösung von Konfliktfällen für ausreichend erachtet, denn über diese sind im konkreten Einzelfall nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz die betroffenen Grundrechte in einen schonenden Ausgleich miteinander zu bringen.

Frage 8. Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, eine solche gesetzliche Regelung auf Bundesebene zu schaffen, bzw. würde sie eine solche Regelung befürworten?

Frage 9. Wenn ja, wird sie sich dafür im Bundesrat einsetzen? Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Landesregierung sieht keine Möglichkeit, eine gesetzliche Regelung auf Bundesebene zu schaffen, die dafür sorgt, dass Abtreibungsgegner sich nicht in unmittelbarer Nähe von Beratungsstellen versammeln dürfen. Denn im Rahmen der zum 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform I ging die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht vom Bund auf die Länder über (Art. 70 Abs. 1 GG), indem die früher in Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG a.F. verankerte Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Versammlungsrecht gestrichen wurde. Somit mangelt es für das Versammlungsrecht an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 verwiesen.

Frage 10. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung generell als rechtlich möglich an, damit beratungssuchende Personen zukünftig „ungestört“ eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle aufsuchen können?

Aufgrund der vorhandenen gesetzlichen Instrumentarien im Versammlungs- und Polizeirecht kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Rechtsprechung eine Versammlung bzw. ein Verhalten von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Nach der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 22. März 2022 ist ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der ratsuchenden schwangeren Frauen dann gegeben, wenn diese durch die Versammlung in eine unausweichliche Situation geraten, in der sie sich direkt und unmittelbar angesprochen sehen müssen.

Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung und der in Betracht zu ziehenden Auflagen oder Maßnahmen sind die konkreten Umstände zu berücksichtigen wie z.B. Zeit, Ort, Dauer, Personenzahl, Lautstärke, Ablauf, Verhalten Dritter, Anzahl anderer erreichbarer Beratungsstellen. Insbesondere ist der Erlass von Auflagen oder Maßnahmen im Hinblick auf das beabsichtigte Verhalten der Personen zu prüfen und ggf. zu untersagen, also z.B. das unaufgeforderte und gezielt-individuelle Vorzeigen (Hinhalten) und Überreichen von Broschüren, Bildern und Gegenständen, das aktive persönliche Ansprechen und Bedrängen auf die Themen Schwangerschaft oder Schwangerschaftskonflikt (sog. „Gehsteigberatung“), das Aufzwingen eines Gesprächs oder das Versperren des Wegs in die Beratungsstelle.

Die geeigneten und erforderlichen Auflagen und Maßnahmen sind in Abhängigkeit von der konkret geplanten Versammlung bzw. dem konkreten Verhalten zu treffen. Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 sowie die Vorbemerkung wird verwiesen.

Wiesbaden, 10. April 2022

Peter Beuth